



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation [2009/373](#) von Jürg Wiedemann betr. Gemeinde Birsfelden, Biotop als Ausgleichsfläche für den Bau der 2. Schleuse**

Datum: 9. März 2010

Nummer: 2009-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/373

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2009/373](#) von Jürg Wiedemann betr. Gemeinde Birsfelden, Biotop als Ausgleichsfläche für den Bau der 2. Schleuse

vom 9. März 2010

Am 9. Dezember 2009 hat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, eine [Interpellation](#) betreffend Biotop auf Parzelle Nr. 1550 der Gemeinde Birsfelden mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Kraftwerk Birsfelden AG ist eine Aktiengesellschaft, die zu 50% dem Kanton Basel-Stadt, 25% dem Kanton Baselland, 15% der Elektra Birseck und 10% der Elektra Baselland gehört. Angrenzend zu den Schleusen liegt die zum Kraftwerk gehörende Parzelle 1550, die zu einem grossen Teil von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet genutzt wird. Auf der Parzelle 1550 befinden sich Familiengärten, Tennisplätze, ein Biotop mit einem 600 m² grossen Weiher, Magerwiesen, Trockenmauern und Hecken sowie ein zurzeit ungenutzte Verwaltungsgebäude.

Die Kraftwerk Birsfelden AG beabsichtigt das Verwaltungsgebäude zu sanieren: vier attraktive Wohnungen sollen entstehen. Dieses Vorhaben ist zu befürworten. Leider soll aber auch der Naturraum mit dem Biotop zerstört und durch einen öffentlichen Park ersetzt werden. Dieses Biotop gilt als schützenswertes Gebiet und wurde ins Naturinventar der Gemeinde Birsfelden (siehe Grün und Freiraumkonzept, Projekt 0137.05.0519 [Anhang 1, Nr. 7] vom 24.10.2006) aufgenommen.

Grundsätzlich gehören nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG Art. 18) bzw. der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV Art. 1) Kleingewässer, in denen sich Amphibien fortpflanzen, zu den besonders schützenswerten Biotopen.

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Im Grün- und Freiraumkonzept¹ der Gemeinde Birsfelden wurde beantragt, das Biotop mit dem Weiher und den Magerwiesen als Ausgleichsfläche für das intensiv genutzte Wohnquartier Stemenfeld und der zweiten Schleuse zu erhalten. Nach dem Willen der Birsfelder Bevölkerung hätte das Biotop der Grünzone N² zugeordnet werden sollen. Aus welchen Gründen lehnte der Kanton Basel-Landschaft dieses neue Reglement der Gemeinde Birsfelden ab?*
- 2. Im Biotop leben seltene, national und kantonale geschützte Amphibien, z.B. Bergmolch, Wasserfrosch usw. Auch viele Schmetterlinge, Libellen, Wildbienen und über 121 Vogelarten wurden gesichtet, darunter sehr seltene Vogelarten wie Wendehals und Blauehlchen. Das seltene Teichhuhn sucht seit mehr als drei Jahren diesen Teich als Brutstätte auf und sorgt für Nachwuchs. Gemäss NHG (Art 18, Abs. 1, 1 bis und 1ter) müssen Ersatzflächen geschaffen werden, wenn der Lebensraum vom Aussterben bedrohter einheimischer Lebewesen zerstört wird. Für das Biotop der Parzelle 1550 trifft dies aufgrund der vorhandenen national und kantonale geschützten Tierarten zu. Gemäss der kantonalen Verordnung über den Schutz der*

¹ Projekt 0137.05.0519 vom 24.10.2006 (4.2 Richtlinien zu den Grünräumen [7])

² Revision Ortsplanung, Planungsbericht, Projekt NR. 0137.05.0519 vom 10. April 2007 (4.3.1 Dreiteilung der Grünzone)

einheimischen Pflanzen- und Tierarten (SGS 790.11) sind Biotope und Habitats, wie insbesondere Steinhäufen, Weiher, Tümpel, Riede, Sumpfgebiete, Hecken und Feldgehölze, die Pflanzen und Tieren als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienen, zu erhalten. Welche Ausgleichsfläche plant die Kraftwerk Birsfelden AG, wenn das Biotop tatsächlich zerstört wird?

3. Gemäss Vereinbarung vom 17.11.1978 zwischen dem Kanton Baselland und der Kraftwerk Birsfelden AG hätte die artenreiche Hecke, die vor dem Bau der zweiten Schleuse entlang des Schleusentroges existierte, auf Kosten der Verursacher wieder hergestellt werden müssen. Weshalb ist dies bis heute nicht geschehen?
4. Warum verweigert der Grundeigentümer einen runden Tisch mit den Naturschützern?
5. Wie sieht die langfristige Nutzungsabsicht der Parzelle 1550 aus?

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Im Grün- und Freiraumkonzept¹ der Gemeinde Birsfelden wurde beantragt, das Biotop mit dem Weiher und den Magerwiesen als Ausgleichsfläche für das intensiv genutzte Wohnquartier Stemenfeld und der zweiten Schleuse zu erhalten. Nach dem Willen der Birsfelder Bevölkerung hätte das Biotop der Grünzone N² zugeordnet werden sollen. Aus welchen Gründen lehnte der Kanton Basel-Landschaft dieses neue Reglement der Gemeinde Birsfelden ab?

Einleitend ist festzustellen, dass die Planungshoheit bei kommunalen Nutzungsplanungen bei den Gemeinden liegt. Die Zonenvorschriften bedürfen jedoch der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und - sofern kantonale Anliegen betroffen sind - auf ihre Zweckmässigkeit prüft.

Die Zonenvorschriften der Gemeinde Birsfelden wurden vom Souverän am 23. Oktober 2006 beschlossen und mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 429 vom 1. April 2008 genehmigt. Im entsprechenden Zonenplan wurde die Zuweisung der Parzelle Nr. 1550 zu einer Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtung analog dem ursprünglichen Zonenplan (RRB Nr. 1721 vom 16. August 1983) übernommen. Es ist vom Souverän von Birsfelden weder eine Grünzone für das Biotop auf Parzelle Nr. 1550 noch ein Reglement dazu beschlossen worden.

Die Zonenbestimmung für die Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtung und somit auch gültig für das Areal des Biotops lautet nach wie vor:

¹Art. 47 Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtungen

In dieser Zone sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Energiewirtschaft und dem Betrieb der Schiffsanlangen sowie Erholungseinrichtungen zulässig.'

Die Prüfung dieser Bestimmung im Rahmen der regierungsrätlichen Genehmigung hat ergeben, dass keine Widersprüche zu kantonalen Anliegen feststellbar sind. Im Weiteren ist festzuhalten, dass es sich beim Grün- und Freiraumkonzept (Proj. Nr. 0137.05.0519) vom 24. Oktober 2006 der Gemeinde Birsfelden um eine 'Orientierende Beilage zur Ortsplanung' handelt, welche vom Ingenieur- und Planungsbüro Sutter im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet wurde. Entsprechend war dieses Grün- und Freiraumkonzept weder Beschlussgegenstand bei der damaligen Gemeindeversammlung (23. Oktober 2006) noch Genehmigungsgegenstand im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 429 vom 1. April 2008. Dieses Freiraumkonzept stellt ein Arbeitspapier und Leitlinie für die kommunale Planungskommission und den Gemeinderat dar. Der Planungsbericht Projekt Nr. 0137.05.0519 vom 10. April 2007 beschreibt u.a. die Dreiteilung der Grünzone und hält beispielsweise fest, dass die 'Grünzone N' für angelegte und gepflegte Biotope wie bei der Schleuse, aber auch für Böschungen, Hänge der Flüsse (Mager-

wiesenstandorte) und für diverse Ruderalstandorte im Industriegebiet vorgesehen sei. Der Planungsbericht ist aber ebenso wenig Beschluss- und Genehmigungsgegenstand wie das Grün- und Freiraumkonzept. Bei der Weiterbearbeitung der Ortsplanungsrevision wurde seitens der Gemeinde von einer solchen 'Grünzone N' für die Parzelle Nr. 1550 Abstand genommen. Dies wurde im Planungsbericht leider nicht weiter dokumentiert.

Fazit

Die Gemeinde Birsfelden hat für das Biotop auf Parzelle Nr. 1550 weder eine Grünzone noch ein Reglement dieses Biotop betreffend beschlossen. Vielmehr wurde seitens der Gemeinde für die gesamte Parzelle Nr. 1550 eine 'Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtungen' mit entsprechender Reglementsbestimmung beschlossen resp. vom alten Zonenplan übernommen.

Der Regierungsrat hat die von Souverän von Birsfelden beschlossene Planungsmassnahme für die Parzelle Nr. 1550 als genehmigungsfähig erachtet und dies mit RRB Nr. 429 vom 1. April 2008 bestätigt. Eine Ablehnung eines neuen Gemeindereglementes die Parzelle Nr. 1550 betreffend hat nicht stattgefunden.

2. Im Biotop leben seltene, national und kantonal geschützte Amphibien, z.B. Bergmolch, Wasserfrosch usw. Auch viele Schmetterlinge, Libellen, Wildbienen und über 121 Vogelarten wurden gesichtet, darunter sehr seltene Vogelarten wie Wendehals und Blaukehlchen. Das seltene Teichhuhn sucht seit mehr als drei Jahren diesen Teich als Brutstätte auf und sorgt für Nachwuchs. Gemäss NHG (Art. 18 Abs. 1, 1bis und 1ter) müssen Ersatzflächen geschaffen werden, wenn der Lebensraum vom Aussterben bedrohter einheimischer Lebewesen zerstört wird. Für das Biotop der Parzelle 1550 trifft dies aufgrund der vorhandenen national und kantonal geschützten Tierarten zu. Gemäss der kantonalen Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (SGS 790.11) sind Biotope und Habitate, wie insbesondere Steinhafen, Weiher, Tümpel, Riede, Sumpfgebiete, Hecken und Feldgehölze, die Pflanzen und Tiere als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienen, zu erhalten. Welche Ausgleichsfläche plant die Kraftwerk Birsfelden AG, wenn das Biotop tatsächlich zerstört wird?

Beim Biotop auf Parzelle Nr. 1550 handelt es sich um ein Areal mit einem künstlich angelegten Gewässer. Es ist unbestritten, dass es sich bei diesem Biotop um ein Habitat für Flora und Fauna handelt, das einen Beitrag zur Vernetzung und zum ökologischen Ausgleich leistet. Dem Biotop kommt jedoch nur lokale Bedeutung zu. Es ist kein Schutzobjekt von kantonalem Interesse. Die Zuständigkeit liegt deshalb allein bei der Gemeinde Birsfelden. Die Gemeinde hat von einer Unterschutzstellung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (Ausscheidung einer Schutzzone) verzichtet. Der Gemeinde steht es frei ausserhalb der kommunalen Nutzungsplanung mit der Grundeigentümerin einen Schutz zu vereinbaren (Vertragsnaturschutz). Dies ist aber grundsätzlich Sache dieser beiden Parteien und nicht des Kantons. Sollte das Biotop aufgehoben werden, ist es entsprechend ebenfalls Sache der Gemeinde für allfälligen Ersatz besorgt zu sein.

3. Gemäss Vereinbarung vom 17.11.1978 zwischen dem Kanton Baselland und der Kraftwerk Birsfelden AG hätte die artenreiche Hecke, die vor dem Bau der zweiten Schleuse entlang des Schleusentroges existierte, auf Kosten der Verursacher wieder hergestellt werden müssen. Weshalb ist dies bis heute nicht geschehen?

Die Recherchen in dieser Sache haben Folgendes ergeben: Die 'Vereinbarung betreffend den Bau der zweiten Schiffsschleuse in Birsfelden' vom 17. November 1978 sieht unter Ziffer 1, 3. Absatz vor, dass die Hecke längs des Schleusentroges auf Kosten des Kantons neu angelegt wird.

Diese Vereinbarung wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 279 vom 23. Januar 1979 genehmigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Bau der ersten Schleuse (1950 bis 1954) noch keine Hecke vorhanden war. Erst nach Fertigstellung der ersten Schleuse wurde zwecks Abgrenzung des Schleusentrogs gegen den parallel zur Schleuse verlaufenden Weg eine Hecke gepflanzt. Beim Bau der zweiten Schleuse 1978 musste diese Hecke entfernt werden. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wurde etwa an der gleichen Stelle eine Ersatzhecke gepflanzt. Diese besteht heute noch. Diese Hecke wird durch die Stadtgärtnerei bzw. durch die Gemeinde Birsfelden regelmässig gepflegt. Zudem existiert unmittelbar oberhalb der zweiten Schleuse ein ca. 100 m langer Uferstreifen, den die Kraftwerk Birsfelden AG in Absprache mit dem Kanton der Ornithologischen Gesellschaft Birsfelden mit Vereinbarung vom 20. Oktober 1982 zur Bepflanzung und Pflege überlassen hat. Die Anpflanzung war anspruchsvoll und vielfältig und wurde durch die Stadtgärtnerei speziell geplant. Mit Schreiben vom 20. März 2006 an die Kraftwerk Birsfelden AG hat der 'Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden' (wie er neu heisst) diese Vereinbarung gekündigt mit der Begründung, dass diese Pflege heute die Möglichkeiten des Vereins übersteigen würden. Seither wird der Unterhalt von der Kraftwerk Birsfelden AG wahrgenommen. Es ist festzustellen, dass die Vorgaben in der Vereinbarung betreffend den Bau der zweiten Schiffschleuse in Birsfelden erfüllt wurden, indem nicht nur eine Ersatzhecke gepflanzt, sondern zusätzlich ein bestockter Uferstreifen von ca. 100 m Länge angelegt wurde.

4. Warum verweigert der Grundeigentümer einen runden Tisch mit den Naturschützern?

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass sich die Grundeigentümerin (die Kraftwerk Birsfelden AG) weigert an einem runden Tisch teilzunehmen.

5. Wie sieht die langfristige Nutzungsabsicht der Parzelle 1550 aus?

Die rechtskräftigen Zonenvorschriften geben die Nutzungsmöglichkeiten vor. Wie bereits erwähnt sind auf der Parzelle Nr. 1550 Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Energiewirtschaft und dem Betrieb der Schifffahrtsanlagen sowie Erholungseinrichtungen möglich. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Grundbuch angemerkte Einschränkungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die entsprechenden Bauvorhaben unterstehen selbstverständlich dem ordentlichen Bau- bewilligungsverfahren gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998.

Liestal, 9. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

